

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Der Planentwurf des im Betreff genannten Bebauungsplanes wird durch die folgenden Festsetzungen ergänzt:

1. Für Doppelhäuser soll eine WE pro Haushälfte zugelassen werden,
2. Für Einzelhäuser sind zwei WE zulässig,
3. Vorschrift zu den Dacheindeckungen,
4. Sockelhöhe vorgeben,
5. Vorgartengestaltung vorgeben,
6. Die Traufhöhe soll max. 6,50 Meter betragen.
7. Die Gebäudehöhe soll 9,50 nicht überschreiten.

Mit diesen Festsetzungen wird der Planentwurf anerkannt.

Als nächstes wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.